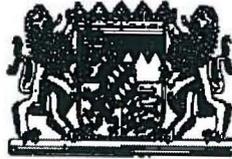


Abschrift

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA

Regensburg, 15.7.2013



In dem Wiederaufnahmeverfahren

Gustl Ferdinand Mollath

geb. am 7.11.1956 in Nürnberg,
deutscher Staatsangehöriger, geschieden,
zul. wh. Volbehrstraße 4, 90491 Nürnberg,
derzeit Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. jur. h. c. Gerhard Strate, Holstenwall 7, 20355 Hamburg,
Rechtsanwältin Erika Lorenz-Löblein, Schneeglöckchenstraße 84 A, 80995 München

wegen **Richterablehnung**

erlässt die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg folgenden

Beschluss

Der Antrag vom 4. Juli 2013, Richter am Landgericht [REDACTED] wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006, rechtskräftig seit 13. Februar 2007, wurde der damals angeklagte Gustl Mollath freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Mit Schreiben vom 23. November 2011 übersandte Edward Braun ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, in dem er diese unter Hinweis auf Äußerungen der Ehefrau des Verurteilten ihm gegenüber um Veranlassung eines Wiederaufnahmeverfahrens bittet. Mit Verfügung vom 21. Dezember 2011 hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das Schreiben vom 23. November 2011 an die Staatsanwaltschaft Regensburg weitergeleitet und um Vorlage des Schreibens mit Akten an das für den Wiederaufnahmeantrag zuständige Landgericht Regensburg gebeten. In der Verfügung führt die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth weiter aus, dass der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zu verwerfen sei, da er nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gestellt sei, der Antragsteller nicht antragsberechtigt sei und der Antrag keinen Wiederaufnahmegrund des § 359 StPO vortrage.

Mit Verfügung vom 28. Dezember 2011 hat die Staatsanwaltschaft Regensburg die Strafakte 7 KLS 802 Js 4743/2003 unter Bezugnahme auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth dem Landgericht Regensburg vorgelegt. Mit Verfügung der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 5. Januar 2012 wurde Edward Braun eine Abschrift der Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 21. Dezember 2011 zugesandt.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2012 verwarf die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg in der damaligen Besetzung den Antrag des Edward Braun als unzulässig mit der Begründung, dass der Antragsteller nicht antragsberechtigt sei und der Antrag nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspreche.

Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2013 beantragte die Verteidigung die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Mit Schriftsatz der Verteidigung vom 4. Juli 2013 wurde Richter am Landgericht [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Es wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der abgelehnte Richter an der Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 25. Januar 2012 mitgewirkt habe und damit an einer „groben Verfälschung“ des tatsächlichen Sachverhalts, da Edward Braun mit seinem Schreiben vom 23. November 2011 Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft angeregt habe und keinen selbständigen Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten gestellt habe. Dieser Umstand mache den abgelehnten

Richter „untauglich, über die jetzt anhängigen Wiederaufnahmegesuche, in welchem es zum Teil um eben denselben Sachverhalt geht, den Edward Braun seinerzeit gewürdigt und aufgeklärt wissen wollte, mitzuentcheiden“. Auf das weitere Vorbringen im Schriftsatz vom 4. Juli 2013 wird Bezug genommen.

Der abgelehnte Richter gab am 5. Juli 2013 eine dienstliche Stellungnahme ab. Mit Verfügung vom selben Tag gab die Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme bis 12. Juli 2013.

Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2013 äußerte sich die Verteidigung zu der dienstlichen Stellungnahme. Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass die behauptete Verfälschung nicht eingeräumt werde. Zum näheren Vorbringen wird auf den Schriftsatz vom 5. Juli 2013 Bezug genommen.

Am 11. Juli 2013 übermittelte die Staatsanwaltschaft Regensburg, dass sie keine Stellungnahme abgeben werde.

II.

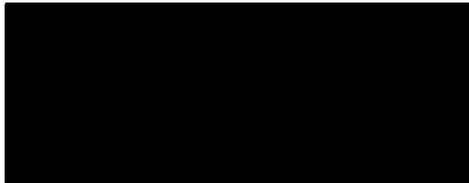
Nach § 24 Abs. 2 StPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei kommt es zwar auf den Standpunkt des Ablehnenden an, nicht aber auf seinen (möglicherweise einseitigen) subjektiven Eindruck und auf seine unzutreffenden Vorstellungen vom Sachverhalt. Maßgebend ist der Standpunkt eines vernünftigen Antragsberechtigten (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 56. Auflage, 2013, § 24, Rz. 8 m. w. N.). Vorliegend ist kein Grund gegeben, der geeignet wäre, Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen.

Die Mitwirkung an Vorentscheidungen ist in der Regel kein Ablehnungsgrund, da ein verständiger Beteiligter davon ausgehen kann und muss, dass der Richter sich dadurch nicht für künftige Entscheidungen festgelegt hat; dies gilt insbesondere für die Mitwirkung an einem früheren Strafverfahren, in dem dieselben Vorgänge wie in dem jetzigen Verfahren eine Rolle spielten, sofern nicht schon das Verhalten des Richters in dem früheren Verfahren oder die Gründe des früheren Urteils die Besorgnis der Befangenheit begründen (Meyer-Goßner, a.a.O., § 24, Rz. 12 f.). Vorliegend hat sich die Kammer bei ihrer Entscheidung vom 25. Januar 2012, an der der jetzt abgelehnte Richter mitgewirkt hat, erkennbar der Meinung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angeschlossen, die hinsichtlich des Schreibens des Edward Braun beantragt hat, den Antrag als unzulässig zu verwerfen. Dem als Antragsteller behandelten Edward Braun wurde zudem, anders als die Verteidigung vorträgt, vor der Entscheidung der 7. Kammer des Landgerichts Regensburg rechtliches Gehör gewährt. Es wurde ihm die

Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 21. Dezember 2011, in der ausgeführt ist, dass die Staatsanwaltschaft von einem eigenen Antrag des Edward Braun ausgeht und den Antrag schon daher als unzulässig ansieht, zur Kenntnisnahme übersandt. Der als Antragsteller angesehene Edward Braun hätte daher Gelegenheit gehabt klarzustellen, dass sein Antrag missverstanden worden sei. Eine Äußerung des Edward Braun zur Verfügung vom 5. Januar 2012 ging nicht ein. Der abgelehnte Richter hat also durch die Mitwirkung an der Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg in der damaligen Besetzung keinen Anlass dazu gegeben, aus Sicht eines vernünftigen Beteiligten Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu begründen.

Im Übrigen rechtfertigen auch in einer Zwischenentscheidung oder in einem anhängigen Verfahren geäußerte Rechtsansichten die Ablehnung in der Regel nicht, selbst wenn sie auf einem tatsächlichen Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsmeinung beruhen, sofern sie nicht völlig abwegig sind (vgl. Meyer-Göbner, a.a.O., § 24, Rz. 14). Selbst wenn man die Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg in der damaligen Besetzung vom 25. Januar 2012 als auf einem Irrtum beruhend ansehen sollte, enthält sie keine völlig abwegige oder gar willkürliche Rechtsansicht, was sich auch daraus ergibt, dass diese Ansicht im Vorfeld von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie im Beschwerdeverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in der Verfügung vom 12. März 2012 vertreten wurde.

Schließlich wurde durch die Entscheidung der Kammer die Eingabe des Edward Braun auch nicht der aufklärenden Tätigkeit der Ermittlungsbehörden entzogen.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Richter am
Landgericht



Richterin am
Landgericht



Die Richtigkeit der Abschrift
 Regensburg den 15. JULI 2013
 Landgericht Regensburg
 Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

FuB
 Justizobersekretärin